



# Befischungsplan 2024 Gastfischer

Die Gesamtzahl von 2 Handangeln darf nicht überschritten werden (1 Friedfisch- und 1 Raubfischangel oder 2 Friedfischangeln). Auch Köderfischangeln zählen als Angeln. Es dürfen maximal 2 Raubfische, 2 Forellen und 3 Karpfen oder 3 Schleien pro Kalenderwoche in einem Gewässer gefangen werden.

Nr	Gewässer	Karte
02	Obere Ohe	B
03	Untere Ohe	B
07	Groß-Weiher Kugelstatt	B
13	Weiher am Säckergraben	B

## Vereinsinterne Hinweise:

1. Bei Besatzmaßnahmen werden betreffende Gewässer ab Besatztag gemäß Gesetzeslage für 4 Wochen gesperrt. Kenntlichmachung über farbige Bojen im Gewässer. (Tagesaktuell auch auf der Homepage veröffentlicht)  
weiß → Weißfische, blau → Raubfische.
2. Das Fangbuch ist gemäß der darin näher erläuterten Vorschriften ordentlich und tagesaktuell auszufüllen. Am Ende der Saison muss das Fangbuch selbständig beim Verein abgegeben werden.
3. Schleie 30 cm, Schied 50 cm, Hecht 55 cm.
4. Es darf nur vom Ufer aus gefischt werden!
5. Die Benutzung von Hilfsmitteln zum Auslegen des Köders ist untersagt.
6. Jeder Fisch ist fischwaidgerecht zu behandeln!
7. Schwarzmeer-Grundeln und Sonnenbarsche sind dem Gewässer zu entnehmen, dürfen nicht als Köderfisch verwendet werden und in ein weiteres Gewässer nicht eingesetzt werden.
8. Die Fluren und Gewässer sind zu schonen!!
9. Fische nicht am Gewässer schuppen und ausweiden, auf saubere Uferstreifen achten!
10. Campen, Lagern und Zelten, sowie Feuerstätten sind vom Verein nicht gewünscht.
11. Wir bitten darum Köder wie Mais, Maden oder Würmer in Mehrwegdosen mit ans Gewässer zu nehmen und nicht mehr in Einwegverpackungen, welche leider sehr oft an den Gewässern liegen gelassen werden.
12. Falls am Gewässer eine Notdurft verrichtet werden muss, muss diese vergraben werden.
13. Aus Fischwaidgerechten Gründen ist das Fischen von den Brücken an der Schwarzacher Ohe, Hengersberger Schleuse und Erlachbach untersagt.
14. Gastfischern ist das Abspannen auf Waller nicht gestattet.
15. Der Weg zwischen Socol und Weiher am Säckergraben muss freigehalten werden, so dass jederzeit Fahrzeuge ohne Probleme passieren können. Hier handelt es sich um einen öffentlichen Gemeindegeweg, dieser ist nicht Eigentum des Vereins.

## RAUBFISCHEN

- Vom **01.01.-14.02.** sowie vom **15.10.-31.12.** des Jahres ist das Raubfischen nur noch an **Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen** erlaubt.
- Zudem darf **in diesem Zeitraum** an allen Gewässern nur noch **1 Raubfisch** pro Kalenderwoche gefangen werden.
- Vom 15.02. – **31.05.** des Jahres ist das Raubfischen und die Nutzung von raubfischgeeigneten Ködern verboten.

**Schonzeiten lt. Bezirksverordnung Niederbayern:**  
**Hecht und Zander von 15.02. – 31.05.**  
**Barbe von 01.05. – 15.06.**